

# Zu viel oder zu wenig des Guten?

Gastkommentar von Simon Berninger

Wenn Menschen nach waghalsiger Flucht vor Krieg und Terror endlich in ein sicheres Land wie Deutschland kommen, sind sie froh, erst einmal ein Dach über dem Kopf zu haben. In den meisten Fällen verlangt ihr Gesundheitszustand jedoch nach medizinischer Versorgung – und zwar über das Screening am Tag der Ankunft hinaus auch während der oftmals monatelangen Wartezeit auf den Asylbescheid. Bis dahin gilt für sie das Asylbewerberleistungsgesetz, das ihnen eine medizinische Versorgung gewährt.

Von „akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen“ ist da die Rede, die Mediziner behandeln dürfen. Für Zahnärzte war das häufig eine allzu vage Angabe: Welcher Eingriff wird erstattet, mit welcher Indikation ist der vorgesehene Rahmen überschritten? Wer da als Zahnarzt auf der sicheren Seite sein wollte, hielt in Bayern bislang oft erst einmal Rücksprache mit den jeweiligen Kostenträgern, ehe er zum Bohrer griff.

Die zwischen der KZVB und dem Bayerischen Sozialministerium vereinbarte Positivliste soll Klarheit schaffen: Auf drei Seiten ist aufgelistet, welche Behandlungen definitiv erstattet werden. Das schafft Klarheit für Behörden wie für Zahnärzte, die Asylbewerber jetzt beispielsweise Zähne ziehen können und Füllungen legen dürfen und dabei sichergehen können, dass ihre Behandlung mit den gleichen Konditionen wie bei gesetzlich Versicherten vergütet wird.

Nicht nur die Vergütung orientiert sich an den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung: Auch die Leistungen auf der Positivliste sind an denen angelehnt, die auch gesetzlich Versicherten zudedacht sind – nur ist die vereinbarte Liste demgegenüber deutlich reduziert. Ein abgespecktes Leistungsangebot also, das die Steuerzahler entlastet.

Die Flüchtlingssituation geht alle Menschen an – deshalb ist es auch richtig, dass der Staat die Kosten für die medizinische Versorgung aus den Steuern aller Bürger deckt. Das wäre nicht der Fall, wenn die Behandlung von Flüchtlingen beispielsweise über die gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet würde.



Foto: privat

Der Autor ist freier Journalist und hat an der Freien Universität Berlin Philologie und Theologie studiert.

Eine Bewährungsprobe für die Solidarität wäre es auch, den Leistungskatalog für Asylbewerber in Richtung einer „lückenlosen Versorgung“ auszuweiten. Schon gegenwärtig drohen die solidarischen Zuwendungen für Flüchtlinge aus Steuermitteln einigen zu weit zu gehen.

Am größten ist die Solidarität immer da, wo Menschen sich mit Herz und Hand über die Grenzen der staatlich zugesicherten Zuwendung hinaus für Notleidende engagieren: Die Zahnärzteschaft in Bayern tut das in vielfacher Art und Weise. Viele Zahnärzte engagieren sich ehrenamtlich und behandeln Flüchtlinge auch ohne dass sie dafür ein Honorar bekommen.

Humanitäre Zuwendung kennt kein „zu viel des Guten“. Der Staat aber „lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“, so das treffende Diktum des Rechtsphilosophen Ernst-Wolfgang Böckenförde. Was der Staat wohl garantieren kann, ist ein Mindestmaß an Solidarität, indem er Steuergelder wie bei der Positivliste nach Bedürftigkeit und Dringlichkeit verteilt. Er kann die Solidarität aber nicht in die Herzen seiner Bürger schreiben, sodass sie unumschränkt „ja“ zu grenzenloser Zuwendung sagen. Umso besser aber, wenn sie in den Herzen ohnehin schon geschrieben steht und Engagement und Ehrenamt befördert.